

Nur ein paar Züge – und dann!

SIGMAR ROLL

Gefahren bei der Shisha-Nutzung

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt, in dem einer Minderjährigen ein Schmerzensgeld zugesprochen war, nachdem ihr in einer Shisha-Bar entgegen den Jugendschutzvorschriften die Nutzung einer Shisha gestattet worden war und sie eine Kohlenmonoxidvergiftung erlitten hatte (Beschluss vom 11.07.2022, Az. 6 U 148/21). Der Entscheidung ging folgender Hinweisbeschluss voraus (Beschluss vom 14.06.2022, Az. 6 U 148/21).*

Leitsatz des Gerichts

(zur abschließenden Entscheidung): Die Jugendschutzvorschriften nach §§ 2, 10, 28 Jugendschutzgesetz sollen den besonderen Gefahren des Rauchens bei Jugendlichen begegnen. Erleidet eine Minderjährige beim Rauchen einer Shisha in einer Shisha-Bar eine Kohlenmonoxid-Vergiftung, realisiert sich ein Risiko, vor dem diese Vorschriften gerade schützen sollten.

Sachverhalt

Die minderjährige Klägerin M hatte sich mit ihrer Bekannten Z in die Shisha-Bar »S-Pub« begeben. Dort erhielt sie auf ihre Bestellung eine Shisha-Pfeife zum Rauchen geliefert, ohne dass von der Bedienung das Alter der M und der Z kontrolliert worden wäre. M und Z rauchten einige Züge, dann kollabierte die M plötzlich. Nach einigen Minuten konnte die M zusammen mit der Z die Bar verlassen und wurde dort von dem telefonisch herbeigerufenen D mit einem Auto abgeholt und zur ärztlichen Behandlung gebracht. Es wurde eine Kohlenmonoxid-Vergiftung bei M diagnostiziert.

Die M forderte von der Inhaberin der Shisha-Bar, der Beklagten B, Schadensersatz und Schmerzensgeld. Als die B dies ablehnte, erhob die M beim Landgericht Limburg (LG) zivilrechtliche Klage. (Über evtl. parallele Strafverfahren wegen Körperverletzung und Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verletzung der Jugendschutz-

vorschriften ist nichts bekannt.) Das LG verurteilte nach durchgeführter Beweisaufnahme die B zur Zahlung von 6.400 Euro Schmerzensgeld an M und stellte außerdem fest, dass die Beklagte verpflichtet sei, sämtliche – auch zukünftig auftretende – Schäden der M zu erstatten (Urt. v. 28.06.2021, Az. 2 O 216/20). Hiergegen legte die B Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) ein mit dem Ziel, dass die Verurteilung aufgehoben werde. Daraufhin legte auch die M eine sogenannte ►► ► **Anschlussberufung** ein, mit dem Ziel eines höheren Schmerzensgeldes von insgesamt 8.000 Euro.

►► ► Die **Anschlussberufung** (§ 524 ZPO) unterscheidet sich von der regulären Berufung dadurch, dass sie vom Schicksal der Berufung der Gegenseite abhängig ist, dafür aber auch noch nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt werden kann. Sie ist für denjenigen gedacht, der – auch wenn er nicht in vollem Umfang erfolgreich gewesen war – eigentlich bereit (gewesen) wäre, die erstinstanzliche Entscheidung zu akzeptieren, im Hinblick auf die von der Gegenseite geltend gemachte Berufung und die damit ohnehin verbundene Notwendigkeit, den Rechtsstreit fortzuführen, seine ursprünglichen Ziele im Rechtsstreit nun aber doch nicht aufgeben will. ◀◀◀

Der zuständige Senat des OLG kam nach der Aktenlage zur einstimmigen Überzeugung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe

und auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten sei. Die Sache habe auch weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordere die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch Urteil. Der Senat beabsichtigte, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) durch Beschluss zurückzuweisen. Die notwendige Anhörung dazu verband er mit einem Hinweisbeschluss, der die Argumente zusammenfassend darlegte. Da keine Reaktion der B erfolgte, wurde im Anschluss mit einem kurzen Beschluss vom 11.07.2022 unter Bezugnahme auf diesen Hinweisbeschluss die Berufung zurückgewiesen.

Argumentation des Gerichts

I. Der M steht gegen die B dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) iVm §§ 241, 311 Abs. 2 Nr. 2, 3 BGB zu.

1. Zwischen den Parteien ist ein Vertragsanbahnungsverhältnis mit den Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB zustande gekommen. Die B ist Betreiberin des Lokals »S-Pub« in X-Stadt. Die M hat nach den zutreffenden Feststellungen des LG (vgl. unten) das Lokal (...) aufge-

* voller Wortlaut beider Entscheidungen siehe <https://www.bag-jugendschutz.de/de/recht>

sucht, um eine Shisha zu rauchen. Das LG hat zu Recht angenommen, dass es nicht darauf ankommt, ob im Hinblick auf die Minderjährigkeit der M zum damaligen Zeitpunkt ein wirksamer Vertrag über die Bestellung der Shisha zustande gekommen ist. Nach § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB kann es bereits durch die Anbahnung eines Vertrages bzw. nach Nr. 3 durch ähnliche geschäftliche Kontakte zur Begründung eines Schuldverhältnisses mit ►► **Schutz- und Rücksichtspflichten** im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB kommen.

►► Die **Schutz- und Rücksichtspflichten** (§ 241 Abs. 2 BGB), deren Verletzung Grundlage für den Schmerzensgeldanspruch ist, sind mit einem vertraglichen Schuldverhältnis verbunden. Hier wird erläutert, warum trotz nur beschränkter Geschäftsfähigkeit der M (§ 106 BGB) diese gleichwohl ihren Anspruch darauf stützen kann. ◀◀

Bereits in diesem Stadium besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Körper, Leben und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden (...). Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob der zum Zeitpunkt des Unfalls beabsichtigte oder abgeschlossene Vertrag wirksam zustande gekommen ist. Das gesetzliche Schuldverhältnis ist daher von der Geschäftsfähigkeit der Geschädigten unabhängig (...).

2. Die B hat eine Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB dadurch begangen, dass Mitarbeiter ihres Lokals der minderjährigen M den Konsum tabakhaltiger Erzeugnisse ohne vorherige Alterskontrolle gestatteten.

a) Die B hatte sich nach § 241 Abs. 2 BGB so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der M nicht verletzt werden. Zu ihren Schutzpflichten gehörte die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes (§§ 10 Abs. 1, Abs. 4, 28 Abs. 1 Nr. 12 JuSchG). Nach § 10 Abs. 1 JuSchG dürfen in Gaststätten Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch dürfen ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte

gestattet werden. Die Regelung gilt nach § 10 Abs. 4 JuSchG entsprechend auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas. Nach § 2 Abs. 2 JuSchG haben Gewerbetreibende in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen § 10 Abs. 1, Abs. 4 JuSchG stellt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 12 JuSchG eine Ordnungswidrigkeit dar.

b) Das LG hat nach durchgeführter Beweisaufnahme zu Recht festgestellt, dass die zu diesem Zeitpunkt noch minderjährige M am ...2019 gemeinsam mit einer ebenfalls minderjährigen Bekannten [Z] das Lokal besuchte und – ohne vorherige Alterskontrolle durch das Personal – eine Shisha bestellte und an den Tisch gebracht bekam. Bereits nach wenigen Zügen erlitt die M eine Kohlenmonoxid-Vergiftung und kollabierte kurzzeitig. Anschließend verließ sie das Lokal und begab sich in stationäre ärztliche Behandlung.

c) Die Beweiswürdigung des LG ist entgegen der Ansicht der B nicht zu beanstanden. (...)

aa) Entgegen der Ansicht der B gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Aussage der Z sowie die Angaben der M im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung nicht der Wahrheit entsprechen könnten. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die M am ...2019 eine CO-Vergiftung erlitt (...). Es ist nicht unplausibel, dass die M nach der Vergiftung, die sie sich nach ihren Angaben im Lokal der B zuzog, nach einer kurzzeitigen Bewusstlosigkeit das Lokal in Begleitung ihrer Bekannten [Z] »gehend« verlassen konnte. Die Z hat anschaulich geschildert, wie die M einen Krampfanfall erlitt und erst nach einiger Zeit und der Verabreichung von Wasser wieder zu sich kam. Wie sich aus den mit der Klage vorgelegten ärztlichen Berichten (...) ergibt, war die M auch bei Einlieferung in die Klinik »wach und ansprechbar«. Der geschilderte Hergang wurde in den Berichten in keiner Weise als ungewöhnlich oder merkwürdig bewertet. Es kann auch nicht von vornherein als unplausibel

angesehen werden, dass die Z nicht das Personal oder andere Gäste um Hilfe bat. Vielmehr ist es durchaus schlüssig, dass die Z, die sich aus dem Zustand der M keinen Reim machen konnte und im Lokal kein Aufsehen erregen wollte, das Lokal verließ, um Hilfe von außerhalb zu organisieren. Mangels konkreter Umstände, die Zweifel an dem geschilderten Lebenssachverhalt begründen, musste das LG insoweit kein Sachverständigengutachten einholen.

bb) Entgegen der Ansicht der B fehlt es den Schilderungen der M und der Z auch nicht deshalb an der Nachvollziehbarkeit, weil die Z trotz Nutzung derselben Shisha symptomfrei blieb. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass mehrere Personen unterschiedlich reagieren können, weil sie verschieden stark an einer Shisha ziehen, durch einen anderen Schlauch oder eine andere Öffnung mehr CO ausgesetzt werden oder die CO-Belastung unterschiedlich gut vertragen. Die M schilderte, dass sie unerfahren war und »ein paar Mal jeweils kräftig« daran zog, »damit das überhaupt anglimmt«. Die Z bekundete, dass die M »mehr geraucht« habe. Bei dieser Sachlage musste nicht durch ein Sachverständigengutachten überprüft werden, ob die unterschiedliche Betroffenheit der M und der Z nachvollziehbar ist. Es ist im Übrigen allgemein bekannt und ergibt sich aus allgemein zugänglichen Quellen, dass der Körper beim Rauchen von Shishas, die – wie hier – mit Kohle betrieben werden, ►► **Kohlenmonoxid aufnimmt** (vgl. z. B. <https://www.rauch-frei.info/wissen/news/wasserpfeifen-koennen-kohlenmonoxid-vergiftungen-verursachen> [Info der BZgA]; <https://www.hamburg.de/innenraumluft/12790852/gefahren-shisha-rauchen/>). Ebenso ist bekannt, dass die Aufnahme nicht bei jedem Konsumenten zu Vergiftungserscheinungen führt.

►► Die **Aufnahme von Kohlenmonoxid** über die Atemluft ist extrem gefährlich, weil das Gas geruchlos ist, schon bei kurzen Expositionszeiten eine Ohnmacht hervorruft und dann ein unkontrolliertes weiteres Einatmen erfolgt,

das zu irreversiblen Schäden und zum Tod führt. Das Risiko bei Nutzung einer Shisha ist glücklicherweise ein wenig geringer, weil normalerweise nicht die gesamte Raumluft kontaminiert ist, und damit nach Eintritt der Ohnmacht keine weitere Zuführung von Kohlenmonoxid in den Körper mehr erfolgt. ◀◀

cc) Entgegen der Ansicht der B gibt es auch keine begründeten Zweifel daran, dass die M [und] die Z tatsächlich das Lokal der B aufsuchten und sich der Vorfall dort abspielte. Die Beklagte betreibt den »S-Pub« in X-Stadt. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Klägerin und die Zeugen Z und D den »S-Pub« mit einem Nachbarlokal, z. B. dem nebenan gelegenen »T X-Stadt« verwechselt haben sollen. Die M schilderte anschaulich, dass der Vorfall im »S-Pub« passierte, den sie nicht zum ersten Mal aufsuchte. Er gelte als »Geheimtipp« unter Jugendlichen, da dort keine Alterskontrolle stattfindet. Die Z bekundete, dass man im »Pub« war und dass der Billardtisch besetzt war. Auch sie war früher schon dort gewesen. Es ist nicht dargelegt, dass sich bei den umliegenden Lokalen eines befindet, dass man ebenfalls als »S-Pub« bezeichnen und leicht verwechseln könnte. Der Zeuge D, der die Klägerin nach dem Vorfall vor dem Pub abholte, identifizierte das Lokal im Rahmen seiner Vernehmung sogar auf einem Google-Maps-Ausdruck. Er konnte auch den im Gerichtssaal anwesenden Bediensteten der Beklagten C identifizieren, den er von eigenen Lokalbesuchen kannte. Bei dieser Sachlage ist nicht entscheidend, dass die M und die Z über die genaue Anzahl der Tische in dem Lokal und über die genaue Aufenthaltsdauer ►► **uneinheitliche Angaben** gemacht haben bzw. sich daran nicht genau erinnern konnten.

►► Derjenige, der einen Anspruch geltend macht, hat dessen Voraussetzungen nachzuweisen. Es dürfen keine vernünftigen Zweifel verbleiben. Die **Uneinheitlichkeit der Zeugenaussagen** betraf nach Ansicht des OLG keine zentralen Inhalte. ◀◀

3. Die B handelte schuldhaft. Sie muss sich nach § 278 BGB das Verschulden ihrer Angestellten, die pflichtwidrig eine Alterskontrolle unterließen, anrechnen lassen.

4. Die Pflichtverletzung war ursächlich für die Gesundheitsbeeinträchtigung der M. Der eingetretene Schaden liegt auch nicht außerhalb des ►► **Schutzzwecks der verletzten Normen**.

►► Hier wird geprüft, ob die Jugendschutzvorschrift und deren Beschränkungen gerade (auch) dazu dienen soll, den Eintritt einer derartigen Schädigung wie der aufgetretenen zu verhindern. Sollte eine Schädigung außerhalb des **Schutzzwecks der Norm** liegen, kommt es nicht darauf an, dass die Vorschrift verletzt wurde (es würde also bei einem evtl. Ordnungswidrigkeitenverfahren/ Bußgeld verbleiben). ◀◀

Wie das LG zu Recht ausgeführt hat, sollen die Jugendschutzvorschriften nach §§ 2, 10, 28 JuSchG den besonderen Gefahren des Rauchens bei Jugendlichen begegnen (...). Die Bestimmungen wurden aufgrund der vergleichbaren, erheblichen Gesundheitsgefährdungen für Kinder und Jugendliche auf Shishas erstreckt (vgl. BT-Drs. 18/6858, S. 14; ...). Mit der eingetretenen Gesundheitsbeeinträchtigung hat sich folglich ein Risiko realisiert, vor dem die Jugendschutzvorschriften die M gerade schützen sollten.

II. Der M steht damit ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) zu. Die Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes wird von der B im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt. Da Folgeschäden nicht unwahrscheinlich sind, besteht auch ein Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden. Die M kann von der B auch Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangen.

III. Die Anschlussberufung verliert nach § 524 Abs. 4 ZPO ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zweier Wochen ab Zustellung des Beschlusses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufungsrücknahme vor Erlass einer abschließenden Senatsentscheidung nach § 522 ZPO ►► **kostenrechtlich privilegiert** ist (zwei statt vier Gerichtsgebühren). (...)

►► Der Hinweis des Senats auf die unterschiedliche Höhe der **Kostenpflicht** stellt den deutlichen »Wink mit dem Zaunpfahl« dar, dass eine Berufungsrücknahme sinnvoll ist. Hier wird im Hinweisbeschluss ja auch schon die inhaltliche Würdigung mitgeliefert. Wenn dann noch – wie hier – keinerlei Reaktion auf die Anhörung erfolgt, ist das Weiterbetreiben der Berufung nur kostspielig. ◀◀

Anmerkung

Beim dokumentierten Beschluss und der abschließenden Entscheidung fallen zunächst formell-rechtliche Besonderheiten wie Anschlussberufung, Hinweisbeschluss und Berufungszurückweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit auf.

Inhaltlich sind bei diesem Rechtsstreit auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (als Ersatz für immaterielle Schädigung) die im Beschluss überprüften Schritte Nachweis der Schädigung, Vorliegen einer Schutzpflicht, Nachweis der Kausalität und Vorliegen von Verschulden (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen) von Bedeutung. Allerdings ist möglicherweise der Ausgangspunkt, wonach bei M eine CO-Vergiftung als Ursache für Krampfanfall und Ohnmacht vorgelegen hat, gar nicht so eindeutig belegt und aus den Akten ersichtlich, nachdem das Gericht hierzu nicht Unterlagen zitiert, sondern sich damit behilft, dass die B das Vorliegen der CO-Vergiftung zugestanden, d.h. deren Vorliegen eingeräumt hat.

Ein weiterer interessanter Aspekt liegt darin, dass ein eventuelles Mitverschulden der M gar nicht diskutiert wird. Das von M bewusst erfolgte Nutzen des »Geheim-

tips« fehlender Alterskontrolle wird also offensichtlich als rechtlich völlig untergeordnet angesehen. Grund dafür dürfte sein, dass das JuSchG sich mit seinen Vorgaben ausschließlich an Gewerbetreibende oder sonst verantwortliche Erwachsene richtet und eine Bereitschaft junger Menschen riskante Verhaltensweisen zu suchen im JuSchG bereits stets mitgedacht und bewusst unsanktioniert gelassen worden ist. Dementsprechend besteht bei der ausschließlich der B zugeordneten Gesetzesverletzung kein Raum für ein Mitverschulden der minderjährigen M. Und in der Gesamtbetrachtung werden wohl nur so die zivilrechtlichen Ansprüche neben möglichen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen ihre Wirkung hinsichtlich zukünftigen Respektierens der Jugendschutzvorschriften entfalten.

Abschließend sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei lückenloser Alterskontrolle das Bemühen junger Menschen, Erfahrungen mit dem Gebrauch einer Shisha zu machen, sich in den privaten Bereich verlagern dürfte – der Verkauf derartiger Gerätschaften scheint zuzunehmen. Auch deshalb ist es erforderlich, entsprechende Aufklärung zu betreiben und Hinweise auf die Gefahren einer CO-Vergiftung zu geben (etwa durch die vom Gericht genannten Webangebote). Möglicherweise ist die damit verbundene Lebensgefahr bei jungen Menschen unbekannt oder unterschätzt, wie auch immer wieder auftretende Unfälle etwa mit Abgasen aus Motoraggregaten oder einem Holzkohlegrill beim Betrieb in Innenräumen zeigen.

Gesetz und Gesetzgebung

Zur Reform des **JuSchG** im Mai 2021 hat Tilmann Gangloff zwei (erheblich deckungsgleiche) Artikel veröffentlicht, die auf mehreren Interviews (mit Prof. Joachim von Gottberg, Sebastian Gutknecht, Marc Jan Eumann, Stefan Linz und Claudia Mikat) basieren: »Work in Progress« (in: mediendiskurs 101 3/2022, S. 72-74) und »Der Teufel steckt im Detail« (in: JMS-Report 2/2022, S. 7-9); ergänzt um das Inter-

view »Keinerlei Kompetenzunklarheiten« (JMS-Report 2/2022, S. 10 f).

Zur möglichen **Novellierung des JMStV** (vgl. KJug 3/2022 S. 113 f) gibt es eine Stellungnahme der Landesmedienanstalten (www.die-medienanstalten.de dort unter Positionen). Die FSK hat ihre Einwände gegen je nach Vertriebsweg differierende Altersfreigaben mit einer Petition verbunden [vorgesehene Zeichnungsfrist bei Erscheinen dieser Ausgabe bereits abgelaufen].

Rechtsprechung

Eine **Verletzung der Aufsichtspflicht** hat das Amtsgericht Pfaffenhofen in dem von ihm entschiedenen Fall (Urt. v. 23.07.2021, Az. 1 C 638/20 mit zustimmender Anm. Schäfer in: jurisPR-VerkR 17/2022 Anm. 3) verneint, bei dem von einem 8-jährigen Schüler wohl unachtsam ein Zusammenstoß (Entlangschrammen) von seinem Fahrrad mit einem PKW herbeigeführt worden war. Die Eltern hätten das Schulkind ausreichend belehrt und praktisch erprobt gehabt, so dass eine ständige Aufsicht entbehrlich sei. Auch sei es nicht Aufgabe der Eltern, dem geschädigten Dritten durch eine verschärfte Haftung sein allgemeines Risiko im Straßenverkehr abzunehmen, zumal er sich ja selbst dagegen hätte versichern können.

Das AG Schwäbisch Hall hat in einem familiengerichtlichen Umgangsverfahren zur Abschätzung, ob der Vorwurf sexuellen Missbrauchs des Kindes durch den Antragsteller zutrefte, eine polygraphische Begutachtung (auch als Einsatz eines **Lügendetektors** bezeichnet) zugelassen und neben anderen Gutachten verwertet (Beschl. v. 31.03.22, Az. 2 F 447/19). Dies wird in einer Anmerkung von Dr. Petra Volke (in: NZFam 14/2022, S. 654) stark kritisiert, wozu sie auf obergerichtliche Entscheidungen verweist, die das Verfahren für »völlig ungeeignet« erklärt hätten.

In einem **Kinderschutzverfahren** ist ein Vergleich der Beteiligten verfahrensrechtlich ausgeschlossen, auch wenn er durch das Familiengericht gebilligt worden sei. Der klare Wortlaut des § 156 Abs. 2 FamFG schließe dies in Verfahren nach § 1666 BGB aus; die Sache sei zur Entscheidung durch das Familiengericht zurückzuverweisen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.10.20, Az. 3 UF 116/20).

Der **Automatenverkauf** alkoholischer Getränke (hier Wein) ist durch § 9 Abs. 3 JuSchG verboten, solange nicht im Rahmen dort geregelter Ausnahmen der Jugendschutz sichergestellt ist. Das VG Oldenburg (Beschl. v. 16.06.22, Az. 7 B 983/22) hat es abgelehnt, dass eine Untersagungsverfügung gegen den Weiterbetrieb ausgesetzt werde, solange noch eine Klage gegen diese Verfügung laufe. Die damit verbundene erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen rechtfertige dies, zumal die Erfolgsaussichten der Klage als nicht gegeben eingeschätzt werden. Der Unterschied der Anforderungen im Vergleich zu § 10 Abs. 2 JuSchG sei vom Gesetzgeber gewollt.

Eine Berechtigung, wegen des (allgemein) bestehenden Infektionsrisikos mit dem Coronavirus nicht am verpflichtenden **Präsenzunterricht in der Schule** teilnehmen zu dürfen, ist nicht gegeben. Ein gegen die sofortige Vollziehung der Teilnahmeanordnung gerichteter gerichtlicher Antrag hatte keinen Erfolg. Der Beschluss des VG Düsseldorf (vom 05.08.22, Az. 18 L 621/22 n.rkr.) setzt sich ausführlich mit den vorgebrachten Argumenten wie Kindeswohlgefährdung, Elterngrundrecht und Kindeswillen, der durch angeordnete elterliche Vorgaben nicht gebeugt werden dürfe, auseinander. Zu letzterem Thema argumentiert – wenn auch in anderen Zusammenhängen – das OLG Bamberg (Beschl. v. 13.04.22, Az. 7 UF 52/22) ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche werde sicherlich verstehen, dass einer gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten ist, auch wenn man mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden ist.

Nachtrag zum Nachtrag in KJug 1/2022, S. 36 sowie 3/2022, S. 132:

Der Aufsatz »Das in der Haft geborene Kind« von Dr. Torsten Obermann (in: NZFam 16/2022, S. 728-734) sortiert und kommentiert den angesprochenen Problemfall. Das BVerfG hatte sich ebenfalls mit dem gerichtlichen Prozedere nach einer Inobhutnahme auseinanderzusetzen (Nichtannahmebeschluss v. 26.04.22, Az. 1 BvR 674/22 m. Anm. Keuter in: NZFam 14/2022, S. 652). Eine allgemeine Übersicht gibt Melanie Mortsiefer (in: NZFam 12/2022, S. 525-530) unter dem Titel »Angekündigte Inobhutnahmen vor der Geburt und Inobhutnahmen direkt nach der Geburt von Kindern durch das Jugendamt – Rechtliche Grundsätze und Problemlagen«.

Nachtrag zu KJug 1/2022, S. 34:

Zur Ausweitung der UN-KRK (s. Anm.) ist auf einen weiteren Aufsatz hinzuweisen: »Nummer 25 lebt!« von Croll/Dreyer in: BPJM AKTUELL 2/2022, S. 4-13.

Nachtrag zu KJug 2/2022, S. 78 ff.:

Das OVG Münster hat die Entscheidung bestätigt (Beschl. v. 07.09.22, Az. 13 B 1911/21).

Nachtrag zu KJug 3/2022, S. 131:

Das Urteil des VG Köln (und ein Parallelurteil) kommentiert Dr. Timo Handel unter dem Titel »§ 3a NetzDG und das Herkunftslandprinzip« (in: K&R 5/2022, S. 331-333).

Schrifttum**Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz**

Nach Darstellung von Vorgeschichte und aktueller Rechtslage wird auf Vorhaben der aktuellen Bundesregierung und notwendige Konsequenzen aus der Corona-Pandemie eingegangen.

→ Mehran Faraji in: Soziale Arbeit 5/2022, S. 170-174.

Kinder- und Jugendmedienschutz im Lichte der Kinderrechte – ethische Überlegungen zur Online-Sicherheit von Kindern und Jugendlichen

Ausgehend von einem hypothetischen Beispielsfall einer 12-Jährigen, die heimlich und unvorbereitet eine Social-Media-Plattform nutzt, werden Fakten und rechtliche Rahmenbedingungen vorgestellt und wird auf das Projekt »Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt – Regulierung verbessern, Akteure vernetzen, Kinderrechte umsetzen« (SIKID) hingewiesen.

→ Stapf/Heesen in: BPJM AKTUELL 2/2022, S. 14-20.

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 1 und 2 BGB aus der Sicht der Jugendlichen

Auch wenn das BGB nur zwischen Kindern und Volljährigen unterscheidet, solle hier speziell die Gruppe der Jugendlichen ab 14 Jahren mit ihrer größeren Verfahrensfähigkeit betrachtet werden. Diskutiert werden u.a. Unterrichtungspflicht, Anhörungs- und Beschwerderecht, ärztliche Zwangsmaßnahmen, Verfahrensbeistand und Rolle des Jugendamtes.

→ Dr. Harald Vogel in: ZKJ 7/2022, S. 253-258.

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Die wesentlichen Änderungen der §§ 176 ff.

Kommentierende Vorstellung der Einzelregelungen in §§ 176, 176a, 176b, 176c und 176d sowie 184b Strafgesetzbuch. Danach werden Auswirkungen auf mögliche Jugendstrafverfahren sowie den Einsatz von Diversion diskutiert; erwartet wird ein Anstieg von quantitativem und qualitativem Aufwand bei aus diesen Vorschriften entstehenden Jugendstrafverfahren. Die von der Reformkommission vorgeschlagenen, aber vom Gesetzgeber nicht übernommenen Ausnahmen für jugendliche Personen mit nur geringem Altersabstand zum »Opfer« im Kindesalter sowie erweiterte Spielräume im Einzelfall wären zu begrüßen gewesen.

→ Isabell Plich in: ZJJ 2/2022, S. 107-112.

Sex on the phone

Kurzer Abriss zu den Unzulänglichkeiten des neuen Sexualstrafrechts bei sexuellen Übergriffen im digitalen Raum, die dazu führen, dass junge Menschen unbewusst und ungewollt in die Strafbarkeit rutschen können.

→ Dinah Huerkamp in: ajs informationen 2/2022, S. 10.

Chatkontrollen zur Bekämpfung von Kinderpornografie?

Die aus Deutschland vorgebrachte Kritik am Vorschlag der EU-Kommission vom 11.05.2022 zu einer Verordnung zur Verhinderung und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern wird ihrerseits dahingehend kritisiert, dass das alleinige Verschärfen von Strafvorschriften nicht ausreicht; aber gerade die Einordnung als schweres Verbrechen rechtfertigt auch Grundrechtseingriffe zur Vorbeugung.

→ Prof. Dr. Martin Heger in: ZRP 5/2022, S. 133-136.

Zu diesem Thema s. auch: »Datenschutz versus Kinderschutz?« von Prof. Johann Justus Vassel in: ZRP 6/2022, S. 191-194; »Anlassloses Speichern gegen Kindesmissbrauch« Pro & Contra von Biesenbach/Strasser in: DRiZ 07-08/2022, S. 302 f.

Der Entwurf des Digital Services Acts im Lichte des Jugendmedienschutzes

Diskutiert wird das Verhältnis des DSA-Entwurfs zu den deutschen Vorschriften im NetzDG und JuSchG. Die europäischen Regelungen betreffen insbesondere illegale Inhalte, während lediglich schädliche Inhalte nicht Löschanordnungen unterfallen sollen, sondern den Diensteanbietern Pflichten zur Schaffung eines sicheren Onlineumfeldes auferlegt werden sollen.

→ Eleni Kalaitzi in: JMS-Report 3/2022, S. 5-7.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt